

STATUTEN (10.06.2003)

Inhaltsverzeichnis

I Name und Sitz

Art. 1 Name

Art. 2 Sitz

II Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Art. 4 Aufgaben

Art. 5 Non-Profit Organisation

III Organe

Art. 6 Organe

3.1 Mitgliederversammlung

Art. 7 Stellung

Art. 8 Aufgaben

Art. 9 Einberufung

Art. 10 Beschlüsse

Art. 11 Versammlungsleitung

3.2 Vorstand

Art. 12 Geschäftsführung und Vertretung

Art. 13 Zusammensetzung

Art. 14 Aufgaben

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung

3.3 Revisionsstelle

Art. 16 Wahl

Art. 17 Aufgaben

IV Mitglieder

Art. 18 Mitgliedschaft und Aufnahme

Art. 19 Austritt

V Geschäftsstelle

Art. 20 Führung

VI Finanzen

Art. 21 Einnahmen

Art. 22 Beitragspflicht

Art. 23 Haftung

Art. 24 Geschäftsjahr

Art. 25 Entschädigung

VII Auflösung

Art. 26 Vereinsbeschluss

Art. 27 Vermögen

VIII Schlussbestimmung

Art. 28 Inkrafttreten

I NAME UND SITZ

Art. 1 Name Unter dem Namen, «Organisation der Arbeitswelt» für Ausbildungen im Gesundheitswesen, im Folgenden OdAG Schaffhausen genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. In der OdAG Schaffhausen sind insbesondere die Arbeitgeber organisiert.

Art. 2 Sitz Der Sitz der OdAG Schaffhausen ist der Sitz der Geschäftsstelle.

II ZWECK UND AUFGABEN

Art. 3 Zweck Zweck der OdAG Schaffhausen ist:

- die Beratung von Fragen der Berufsbildung auf der Sekundarstufe II und die Erarbeitung von entsprechenden Regelungsvorschlägen zuhanden des Kantons;
- die Berufsbildung in den Lehrbetrieben gemäss deren Bedürfnissen zu fördern;
- die Aufgaben in der Berufsbildung und Nachwuchsförderung, insbesondere in der Berufsinformation und Nachwuchswerbung, gemeinsam durchzuführen;
- die Qualität der Ausbildungen zu sichern und die Weiterentwicklung zu fördern;
- den Institutionen und Organisationen im Gesundheitswesen genügend und gut qualifizierten Berufsnachwuchs zu sichern;
- die Zusammenarbeit mit gleichgelagerten Organisationen in der Schweiz zu fördern;
- die Berufsbildung mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern.

Art. 4 Aufgaben Die OdAG Schaffhausen kann insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Im Bereich der beruflichen Grundbildung** (Sekundarstufe II)
 - Behandlung von Aus- und Weiterbildungsfragen im Gesundheitswesen;
 - Unterstützung der Lehrbetriebe in Ausbildungsfragen;
 - Erarbeitung von Empfehlungen über den Inhalt der Lehrverträge;
 - Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse;
 - Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) im Auftrag des Kantons;
 - Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, den Berufsfachschulen und Dritten.
- Im Bereich der beruflichen Weiterbildung, insbesondere Ausbildung zur diplomierten Pflegefachfrau bzw. zum diplomierten Pflegefachmann**
 - Ausarbeitung der Bedingungen für die Bereitstellung von Praktikumsplätzen im Rahmen des Lehrplans der Berufsfachschulen und der Betriebe;
 - Mitwirkung bei der Organisation der praktischen Ausbildung sowie der Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung), soweit ihr diese Aufgaben übertragen sind.
- Weitere Aufgaben sind**
 - Interessenvertretung: Vertretung der Mitglieder gegenüber den kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie Erarbeiten von Stellungnahmen in Fragen der Berufsbildung;
 - Fortbildung: Förderung und Koordination von Angeboten;
 - Information: Orientierung und Information der Lehrbetriebe, der angeschlossenen Organisationen und der Öffentlichkeit über die Vereinstätigkeit;
 - Ausbildungsverbände: Organisation von Ausbildungsverbänden.

Art. 5 Non-Profit Organisation Die OdAG Schaffhausen strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

III ORGANE

Art. 6 Organe Organe der OdAG Schaffhausen sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle

3.1 Mitgliederversammlung

Art. 7 Stellung Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der OdAG Schaffhausen. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 8 Aufgaben Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass der Statuten;
- Erlass von Richtlinien für die Tätigkeit der OdAG Schaffhausen;
- Erlass eines Spesenreglements;
- Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Budget und strategischen Zielen;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl des Vorstands sowie des Präsidiums für drei Jahre, Wiederwahl ist möglich;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte und Anträge von Mitgliedern;
- Behandlung von Rekursen betreffend die Nichtaufnahme von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 9 Einberufung

- Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - auf Beschluss des Vorstands;
 - wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlichem Gesuch und unter Angabe der Traktanden verlangt.
- Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.

Art. 10 Beschlüsse

- Jedes Mitglied der Kategorie A und B hat eine Stimme.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.
- Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.
- Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11 Versammlungsleitung

- Der Präsident bzw. die Präsidentin, bei dessen bzw. deren Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- Der Präsident bzw. die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident bzw. die Präsidentin gestimmt hat. Gleiches gilt bei Wahlen.

3.2 Vorstand

Art. 12 Geschäftsführung und Vertretung Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Art. 13 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus wenigstens sieben und maximal neun Mitgliedern, insbesondere:
 - a) dem Präsidenten bzw. der Präsidentin;
 - b) dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin;
 - c) dem Rechnungsführer bzw. der Rechnungsführerin;
 - d) einer Vertretung der Kommission für die überbetrieblichen Kurse;
 - e) einer Vertretung der Prüfungsexperten bzw. -expertinnen;
 - f) einer Vertretung der Berufsfachschulen;
 - g) einer Vertretung des Berufsbildungsamtes.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14 Aufgaben

In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- a) die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- b) das Festlegen der strategischen Ziele;
- c) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d) das Erstellen des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) die Bezeichnung und Organisation der Geschäftsstelle;
- f) die Wahl von Kommissionen, insbesondere für die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse;
- g) die Förderung der beruflichen Weiterbildung;
- h) die Regelung der Unterschriftsberechtigung.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder wenn dies von drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 2 Der Präsident bzw. die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, leitet die Sitzungen.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4 Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

3.3 Revisionsstelle

Art. 16 Wahl

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen in die Revisionsstelle. Diese dürfen keinem anderen Organ der OdAG Schaffhausen angehören.
- 2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 17 Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung der OdAG Schaffhausen.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Déchargeerteilung an den Vorstand.
- 3 Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

IV MITGLIEDER

Art. 18 Mitgliedschaft und Aufnahme

- 1 Der OdAG Schaffhausen können angehören:
 - a) Lehrbetriebe, welche Berufsbildung im Gesundheitswesen ausüben und/oder über eine entsprechende amtliche Berechtigung verfügen;
 - b) öffentliche und private Institutionen, welche sich mit der Grund- und/oder Weiterbildung im Bereich der Berufe im Gesundheitswesen befassen;
 - c) Weitere Interessierte (natürliche oder juristische Personen), welche die Anliegen der Berufsbildung im Gesundheitswesen unterstützen.
- 2 Mitgliedschaftskategorien
 - a) Mitglieder der Kategorie A sind Lehrbetriebe;
 - b) Mitglieder der Kategorie B sind alle übrigen Personen, welche die Anliegen der Berufsbildung im Gesundheitswesen unterstützen.
- 3 Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- 4 Beschlüsse über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme sind schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss der Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen nach dessen Eröffnung bei der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 19 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs erfolgen.

V GESCHÄFTSSTELLE

Art. 20 Führung

- 1 Die OdAG Schaffhausen unterhält eine Geschäftsstelle, der insbesondere die Ausführung der administrativen Arbeiten obliegt.
- 2 Der Vorstand erstellt ein Pflichtenheft. Er entscheidet über die finanziellen Mittel und die personelle Organisation der Geschäftsstelle.

VI FINANZEN

Art. 21 Einnahmen

- Die Einnahmen der OdAG Schaffhausen setzen sich zusammen aus:
- a) den Mitgliederbeiträgen;
 - b) den Kurskostenbeiträgen der Lehrbetriebe für die überbetrieblichen Kurse;
 - c) den Beiträgen der öffentlichen Hand;
 - d) allfälligen weiteren Einnahmen.

Art. 22 Beitragspflicht

- 1 Mitglieder der Kategorie A bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag sowie einen jährlichen Beitrag pro Auszubildenden bzw. Auszubildende. Stichtag für die Berechnung ist der 31.12. des Vorjahres.
- 2 Mitglieder der Kategorie B bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 23 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der OdAG Schaffhausen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der OdAG Schaffhausen ist identisch mit dem Kalenderjahr.

- Art. 25 Entschädigung**
- 1 Die Tätigkeit bei der OdAG Schaffhausen erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
 - 2 Die Vorstandsmitglieder sowie allfällige Mitglieder von Kommissionen erhalten für die Sitzungsteilnahme aus der Vereinskasse eine Entschädigung.
 - 3 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Entschädigung in einem Spesenreglement fest.

VII AUFLÖSUNG

- Art. 26 Vereinsbeschluss** Für den Beschluss auf Auflösung der OdAG Schaffhausen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.

- Art. 27 Vermögen** Im Falle einer Auflösung der OdAG Schaffhausen wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen unter den Mitgliedern aufgeteilt oder einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt.

VIII SCHLUSSBESTIMMUNG

- Art. 28 Inkrafttreten** Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der OdAG Schaffhausen am 10. Juni 2003 in Schaffhausen genehmigt und treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Schaffhausen, 10. Juni 2003

Der Tagungspräsident:

Der Sekretär: